

was

wirtschaft
arbeit
soziales

wira

Formular «Angaben
der versicherten Person
für den Monat ...»

WAS – Tipps zum Ausfüllen



**Bitte an Arbeitslosenkasse einreichen
> frühestens ab dem 23. des Monats
(Poststempel)**

Hinweise und Tipps

Wenn Sie Arbeitslosenentschädigung geltend machen wollen, müssen Sie das Formular «Angaben der versicherten Person für den Monat...» vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen.

- Beantworten Sie jede Frage.
- Unterzeichnen Sie das Formular.
- Reichen Sie das Formular nicht vor dem 23. des laufenden Monats direkt bei Ihrer Arbeitslosenkasse ein. Früher zugestellte Formulare werden retourniert; Sie können eine verspätete Zahlung zur Folge haben.
- Schreiben Sie bitte in Blockschrift; unleserliche und unvollständige Angaben führen zu Rückfragen, was eine Auszahlung ebenfalls verzögern kann.

Diese Hinweise und Tipps helfen Ihnen beim Ausfüllen des Formulars. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Arbeitslosenkasse zur Verfügung.

Frage 1

Hier müssen Sie sämtliche unselbständigen Erwerbstätigkeiten auflisten. Dabei ist es unerheblich, ob diese an einem Abend, am Wochenende oder während der Woche ausgeführt worden sind. Die Meldung müssen Sie auch dann machen, wenn noch keine Lohnzahlung erfolgt ist oder keine Lohnzahlung vereinbart wurde (z. B. Probetag, freiwillige Tätigkeit etc.).

Frage 2

Hier müssen Sie sämtliche selbständigen Erwerbstätigkeiten auflisten. Auch hier ist es unerheblich, ob diese an einem Abend, am Wochenende oder während der Woche ausgeführt worden sind. Die Meldung zur selbständigen Erwerbstätigkeit muss in dem Monat (Kontrollperiode) erfolgen, in welchem sie ausgeübt wurde – also nicht erst zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Falls Sie Material- oder Warenaufwand in Abzug bringen möchten, sind diese durch Rechnungen und/oder Quittungen zu belegen.

Frage 3

Reichen Sie Ende des Monats bei der Arbeitslosenkasse Ihre Bescheinigungen zu den besuchten arbeitsmarktlichen Massnahmen unaufgefordert ein. In der Regel werden diese Bescheinigungen von den Veranstaltern direkt der Arbeitslosenkasse zugestellt.

Wurde Ihnen die leere Kursbescheinigung oder der Rapport ausgehändigt, leiten Sie diese an den Anbieter der arbeitsmarktlichen Massnahme weiter.

Frage 4

Sie müssen sämtliche Arbeitsunfähigkeiten wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft auflisten. Zusätzlich muss ab dem vierten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis eingereicht werden.

Nehmen Sie bei einem Unfall bitte umgehend mit der zuständigen Arbeitslosenkasse Kontakt auf, damit diese eine Unfallmeldung erfassen kann.

Sämtliche Arbeitsunfähigkeiten melden Sie immer auch dem RAV-Personalberater. Diese Meldung muss innert 7 Tagen erfolgen.

Frage 5a

Falls Ihr Militär- oder Zivildienst länger als 30 Tage dauert, müssen Sie die Taggeldabrechnung der EO an die Arbeitslosenkasse schicken. Zuständig für die EO-Abrechnung ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers vor der Arbeitslosigkeit.

Frage 5b

Hier halten Sie den Bezug von Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub im laufenden Monat fest.

Frage 6a

Hier halten Sie die Dauer Ihrer bezogenen Ferien im laufenden Monat fest.

Frage 6b

Falls Sie aus einem anderen Grund als Ferien in diesem Monat abwesend waren, halten Sie dies hier fest.

Frage 7a

Der Anspruch auf eine Kinderzulage besteht nur bis zum 16. Altersjahr.

Sofern das Kind eine Ausbildung absolviert, besteht ab dem vollendeten 16. Altersjahr der Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Um diesen Anspruch beurteilen zu können, benötigt die Arbeitslosenkasse eine Kopie des Lehrvertrages oder eine Schulbestätigung.

Wird die Ausbildung abgebrochen oder beendet, erlischt der Anspruch auf die Ausbildungszulage. Jede diesbezügliche Änderung ist der zuständigen Arbeitslosenkasse zu melden.

Der Anspruch auf Ausbildungszulagen erlischt spätestens nach vollendetem 25. Altersjahr.

Frage 7b

- Falls Sie während des ganzen Monats in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,
- oder Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei ein Einkommen von mindestens CHF 597 erzielt haben, dann müssen Sie die Kinder- und Ausbildungszulagen bei Ihrem Arbeitgeber bzw. bei Ihrer Familienausgleichskasse geltend machen.
- Falls Sie das Mindesteinkommen von CHF 597 bei mehreren Arbeitgebern verdient haben, dann müssen Sie die Zulagen dort geltend machen, wo Sie das höchste Einkommen hatten.

Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht für diesen Monat kein Anspruch auf die Zulage(n).

- Falls der andere Elternteil eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat,
- oder er seine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausgeweitet und dabei ein monatliches Einkommen von mindestens CHF 597 erzielt hat, dann hat der andere Elternteil Anspruch auf die Zulage(n). Er muss sie bei seinem Arbeitgeber geltend machen.

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss er sie bei seiner Familienausgleichskasse geltend machen.

Die Erwerbstätigkeit vom anderen Elternteil ist der Arbeitslosenkasse zu melden.

Frage 8

Auch wenn Sie eine Rente oder andere Leistungen erst beantragt haben, müssen Sie dies der Arbeitslosenkasse melden. Stellen Sie der Arbeitslosenkasse in diesem Fall eine Kopie von Ihrem Antrag zu.

Frage 9

Hier führen Sie auf, in welchem Umfang Sie insgesamt eine Stelle suchen. Das gilt inklusive eines allfälligen Zwischenverdienstes. Mehr dazu bei Frage 1.

Frage 10

Beantworten Sie die Frage mit «Nein», falls Sie mit Ihrem Stellenantritt keine Taggelderleistungen der Arbeitslosenversicherung mehr beziehen wollen.

Möchten Sie trotz Stellenantritt weiterhin von der Arbeitsvermittlung profitieren, teilen Sie dies bitte Ihrer Personalberaterin, Ihrem Personalberater mit.

**Wir bitten Sie, Namens-
änderungen und Adress-
änderungen unverzüglich
dem RAV zu melden.**

Letzte Hinweise

Die Zustellung des Formulars erhalten Sie jeden Monat direkt vom SECO Bern zugestellt.

Achtung

Sie sind verpflichtet, das Formular «Angaben der versicherten Person» wahrheitsgetreu auszufüllen.

Diese Selbstdeklaration können Sie ab dem 23. des jeweiligen Monats (Poststempel) direkt ihrer Arbeitslosenkasse einsenden (Ausnahme Dezember: frühestens am 15.).

Vor diesem Datum eingereichte Formulare werden wieder zurückgeschickt. Die Auszahlung der Taggelderleistung erfolgt frühestens ab 25. des jeweiligen Monats (Ausnahme Dezember).

Auszahlung

Ohne Selbstdeklaration kann Ihre Arbeitslosenkasse keine Zahlung vornehmen. Das Formular muss vollständig, korrekt ausgefüllt und unterschrieben sein.

Beilagen

Ihre Arbeitslosenkasse kann erst eine Auszahlung vornehmen, wenn Sie alle notwendigen Beilagen erhalten hat (Bescheinigung über Zwischenverdienste, Arztzeugnisse etc.)

Wichtig

Das Formular «Angaben der versicherten Person» ist ein offizielles Dokument und dient zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern. Bei unwahren Angaben wird Ihre Arbeitslosenkasse zu viel ausbezahlte Beträge zwingend zurückfordern. Ein strafrechtliches Verfahren bleibt vorbehalten.

Bei Fragen, Unklarheiten oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen des Formulars oder betreffend Auszahlungen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeitung Ihrer Arbeitslosenkasse.



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

wira Luzern | Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern

Bürgenstrasse 12 | Postfach 2166 | 6002 Luzern

Telefon +41 41 209 00 03

wira@was-luzern.ch | www.was-luzern.ch/wira